

Stellenausschreibung vom 14.05.2020

Das Land Sachsen-Anhalt stellt im Schuljahr 2020 weitere Lehrkräfte an

1. Grundschulen,
2. Förderschulen,
3. Sekundarschulen,
4. Gemeinschaftsschulen und
5. Gesamtschulen ein.

Eine Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung anhand der in der beigefügten Stellenliste aufgeführten Bedarfsstellen nach Priorität in der jeweiligen Schulform.

Die Dienstaufnahme soll **schnellstmöglich** erfolgen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wie beispielsweise bei Bewerbungen von Lehrkräften aus einem anderen Bundesland oder aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber. Der frühestmögliche Termin der Dienstaufnahme ist anzugeben.

Bereits im Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt unbefristet tarifbeschäftigte oder verbeamtete Lehrkräfte werden nicht in dieses Besetzungsverfahren einbezogen. Ein gewünschter Wechsel an eine andere Schule muss gesondert jeweils bis 31.01. eines Jahres beim Landesschulamt beantragt werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein unbefristetes Einstellungsangebot aus vorherigen Ausschreibungsrunden angenommen haben, werden ebenfalls nicht in dieses Besetzungsverfahren einbezogen.

Bewerberinnen und Bewerber, **die bis zum Bewerbungsschluss ihre Laufbahnprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben, sind gleichwohl ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben und nach bestandener Prüfung einen Nachweis unverzüglich nachzureichen. Soweit bis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung kein Nachweis vorliegt, kann die Stelle** auf Grundlage der Note des Ersten Staatsexamens bzw. des lehramtsbezogenen Masterabschlusses vorbehaltlich des Bestehens der Laufbahnprüfung vergeben werden, wenn für die Stelle keine andere Bewerbung mit Nachweis einer abgeschlossenen Laufbahnprüfung vorliegt. **Voraussetzung dafür ist eine Ausbildungsbestätigung des Seminars.**

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über einen grundständigen Abschluss als Lehrkraft verfügen (sog. „Seiteneinsteigende“), sind nur dann im Besetzungsverfahren zugelassen, wenn bereits die fachliche und persönliche Eignung (erfolgreiches Absolvieren des Auswahlgesprächs) durch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt festgestellt wurde.

Die letzten Einstellungsverfahren haben gezeigt, dass eine möglichst weiträumige Mobilität die Einstellungschancen erhöhte. Attraktive Schulen gibt es in allen Regionen des Landes. Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt besondere Bedeutung zu. Bitte bewerben Sie sich deshalb nur für Schulen, in denen Sie langfristig unterrichten können und wollen. Eine Freigabe zur Versetzung aus persönlichen Gründen ist in den ersten Jahren nicht zu erwarten.

Bei regional ausgeschriebenen Stellen erfolgt die Zuweisung an eine Stammschule der entsprechenden Schulform in der angegebenen Region.

Unter den ausgeschriebenen Einstellungsoptionen sind Stellen unter Optionen mit einem „G“ gekennzeichnet und farblich grün hervorgehoben sowie im onlinegestützten Verfahren zusätzlich mit einer Erläuterung versehen. Für diese Stellen **kann** zur Deckung des Personalbedarfs im **Einzelfall** nach Prüfung eine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L bzw. ein Zuschlag nach § 7b Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) gezahlt werden.

Sofern Sie über die in der Stellenliste für die konkrete Stelle geforderte Laufbahnbefähigung verfügen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, kann eine **Einstellung im Beamtenverhältnis** erfolgen.

Sollte das geforderte Lehramt nicht Ihrer Ausbildung entsprechen, erfolgt eine Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Lehramtsbefähigung gemäß anliegender Einstellungsvoraussetzungen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Eine **nachträgliche Verbeamtung** etwa bei einem späteren schulformentsprechenden Einsatz aus dienstlichen Gründen oder durch Erwerb einer weiteren Laufbahnbefähigung nach den einschlägigen Bestimmungen der Schuldienstlaufbahnverordnung LSA kann erfolgen, soweit die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind. Die Landesregierung hat am 19.11.2019 eine Änderung der SchulDLVO beschlossen, die es zukünftig ermöglichen wird, bei vorliegender **Befähigung für das Lehramt an Gymnasien nach einer einjährigen Tätigkeit an der Sekundarschule** auch in der Laufbahn des Lehramtes an Sekundarschulen und somit als Sekundarschullehrer/in **verbeamtet** zu werden.

Die Änderung der SchulDLVO wird darüber hinaus eine Zugangsmöglichkeit für Förderschullehrkräfte zu den Laufbahnen an Grund- oder Sekundarschulen schaffen, wenn eine mindestens fünfjährige Tätigkeit an der Förderschule absolviert wurde und, für den Zugang zur Grundschullaufbahn, eine Lehrbefähigung in mindestens einem Kernfach und einem sonstigen Unterrichtsfach oder zwei Kernfächern der Stundentafel der Grundschule vorliegt. Die beschlossenen Änderungen werden am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten.

Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung (sog. „Seiteneinsteigende), die bereits eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule nachweisen können und sich im Rahmen dieser Ausschreibung mit dem Ziel der dauerhaften Besetzung der veröffentlichten Stellen erfolgreich beworben haben, werden ebenfalls in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach TV-L eingestellt.

Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung (sog. „Seiteneinsteigende) ohne eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule erhalten zunächst für die Dauer eines Jahres einen befristeten Arbeitsvertrag. Die Befristung dient der Entwicklung und Erprobung für die Ausübung des Lehrerberufes notwendiger pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet, sofern die Teilnahme an dem vom Arbeitgeber angebotenen Vorgeschalteten Einführungskurs für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf in der Vertragslaufzeit nachgewiesen und die Bewährungsfeststellung durch das Landesschulamt getroffen wurde.

Das Einstellungsverfahren wird nach den Regelungen des RdErl. des MK vom 27.11.2014 SVBl. LSA 2014, S. 251, ber. SVBl. LSA 2015, S. 15, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 28.04.2016 (SVBl. LSA 2016, S. 87) sowie den Festlegungen dieser Stellenausschreibung und den damit verbundenen Verfahrensgrundsätzen durchgeführt.

Online-Bewerbung

Um sich als Lehrkraft zu bewerben, ist **ausschließlich** das Online-Portal für die Einstellung als Lehrkraft - matorix- zu nutzen.

<http://stellenmarkt-schule-lsa-stellen.matorixmatch.com>

Bereits registrierte Bewerberinnen und Bewerber im onlinegestützten Ausschreibungsverfahren matorix können ihren vorhandenen Account wieder nutzen. Bitte überprüfen Sie, ob Ihre bereits eingegebenen Daten noch aktuell sind und nehmen Sie ggf. Änderungen bzw. Ergänzungen vor. Für eine erfolgreiche Bewerbung ist zwingend die Angabe von Stellennummern aus dieser Ausschreibung erforderlich.

Bewerbungsschluss ist am **26.05.2020**.

Der Bewerbung sind die **vollständigen** Unterlagen durch Hochladen eines entsprechenden Anhangs im Bewerberprofil (PDF-Format, max. je 1 MB) beizufügen:

Allgemeine Unterlagen für **alle** Bewerber:

- tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lichtbild nicht erforderlich)
 - ggf. Nachweis über die Schwerbehinderung / Gleichstellung
 - ggf. **Geburtsurkunde/n** des Kindes / der Kinder, für das / die Unterhaltspflicht besteht, **sowie** eine amtliche **Meldebescheinigung**, dass das Kind / die Kinder in häuslicher Gemeinschaft lebt / leben
 - ggf. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit einem Zertifikat Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sollte Deutsch nicht die Muttersprache sein
2. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Lehrkräfte** zusätzlich folgende Unterlagen ein:
- 1. Staatsexamen bzw. Master of Education
 - 2. Staatsexamen bzw. Laufbahnbefähigung
 - anstelle des Zeugnisses der Laufbahnprüfung wird auch eine vorläufige Zeugnisbescheinigung anerkannt, aus der das Lehramt, die Fächer und die endgültige Gesamtnote ersichtlich sind

- bei **im Ausland erworbenem** Lehrerabschluss:
 - **Anerkennung** vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA)
 - das Zeugnis über den Lehrerabschluss **in der Sprache des Herkunftslandes und als Übersetzung in die deutsche Sprache** von einem beeideten Übersetzer
 - Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit einem Zertifikat Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Bewerberinnen und Bewerber, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen
 - ggf. sonstige Zeugnisse oder Zertifikate, wie
 - Ergänzungs- / Erweiterungsprüfungen
 - zusätzliche Unterrichtserlaubnisse
 - Zusatzqualifikationen
 - ggf. Arbeitsverträge (u.a. zum Nachweis von Lehrtätigkeit zur Gewährung des Bonus auf die gewichtete Durchschnittsnote oder zum Nachweis ggf. weiterer geforderter Erfahrungen)
 - bei bestehendem Dienstverhältnis in einem anderen Bundesland:
 - Kopie der Ernennungsurkunde "auf Probe" und ggf. "auf Lebenszeit"
 - eine aktuelle Freigabeerklärung des abgebenden Landes
 - formlose Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte
3. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst** (Referendare und Anwärter) zusätzlich folgende Unterlagen ein:
- Ernennungsurkunde zur Beamtin / zum Beamten auf Widerruf oder Ausbildungsvertrag oder ein vergleichbarer Nachweis zur Absolvierung des Vorbereitungsdienstes
 - Ausbildungsbestätigung des Seminars
 - 1. Staatsexamen bzw. Master of Education
 - wenn dieses im Ausland erworben wurde: das Zeugnis über den Abschluss in der **Sprache des Herkunftslandes und eine Übersetzung in die deutsche Sprache** von einem beeideten Übersetzer
 - ggf. sonstige Zeugnisse oder Zertifikate, wie
 - Ergänzungs- / Erweiterungsprüfungen
 - (zusätzliche) Unterrichtserlaubnisse
 - Zusatzqualifikationen

- ggf. Arbeitsverträge (u.a. zum Nachweis von Lehrtätigkeit zur Gewährung des Bonus auf die gewichtete Durchschnittsnote oder zum Nachweis ggf. weiterer geforderter Erfahrungen)
4. neben den „Allgemeinen Unterlagen“ reichen **Seiteneinsteigende** zusätzlich folgende Unterlagen ein:
- Zeugnisse für die nach den Einstellungsvoraussetzungen zugelassenen Abschlüsse nebst Akkreditierungsnachweis, soweit die Akkreditierung in den Einstellungsvoraussetzungen gefordert ist
 - Fächer- und Notenübersicht mit Angaben zum Studiumumfang (Semesterwochenstunden oder ECTS)
 - ggf. Nachweise für Zusatzqualifikationen
 - bei **im Ausland erworbenem** Abschluss
 - **Zeugnisbewertung** durch Kultusministerkonferenz (KMK)
 - das Zeugnis über den Abschluss sowie die Fächer- und Notenübersicht mit Angaben zum Studiumumfang (Semesterwochenstunden oder ECTS-Punkte) **in der Sprache des Herkunftslandes und als Übersetzung in die deutsche Sprache** von einem beeideten Übersetzer
 - Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit einem Zertifikat Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Bewerberinnen und Bewerber, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen

Bewerbungsunterlagen, die anderweitig beim Landesschulamt eingereicht wurden, können nicht herangezogen werden. Es erfolgt eine Vernichtung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

II. Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gelten die unter Nummern 3 und 4 des o.g. RdErl. festgelegten Auswahlgrundsätze und Regelungen zur Ermittlung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung.

Bei der Erstellung der Rangliste wird ein Bonus für die in Nummer 3.5 des o.g. RdErl. genannten Gründen nur gewährt, wenn mit der Bewerbung jeweils ein ausreichender Nachweis über die Berechtigung des Bonus vorgelegt wird. Dies gilt auch für die mögliche Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten im Verfahren.

Bei einer Bewerbung auf Stellen, die in der Ausschreibung mit dem Hinweis versehen sind, dass ein Unterrichtseinsatz in den ersten 3 Jahren (Unterbrechungen durch z.B. längere Krankheit, unbezahlten Urlaub, Mutterschutz oder Elternzeit verlängern die Einsatzzeit entsprechend) an einer in der Stellenausschreibung konkret benannten Bedarfsschule erfolgt, wird in entsprechender Anwendung der Nummer 3.5, Unterpunkt c) des o.g. RdErl. ein Bonus von 0,5 gewährt.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Alle Stellen an Allgemeinbildenden Schulen werden im zentralen Auswahlverfahren vergeben (Nummer 6 des o.g. RdErl.). Ausgenommen vom zentralen Auswahlverfahren sind Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt, die das schulbezogene Auswahlverfahren (Nummer 5 des o.g. RdErl.) beantragt haben. Im Bereich der Berufsbildenden Schulen wird das schulbezogene Auswahlverfahren durchgeführt (Nummer 5 des o.g. RdErl.). Die im schulbezogenen Auswahlverfahren vorgesehenen Auswahlgespräche werden an den jeweiligen Schulen durchgeführt.

Einstellungsangebote werden vorrangig auf die abgegebenen schulkonkreten Bewerbungen erteilt. Konnte aufgrund einer vorliegenden Konkurrenzsituation oder wegen fehlender Qualifikationsanforderungen auf die ausgewählte/n Stelle/n kein Angebot erfolgen, können weitere Einstellungsangebote auf bisher unbesetzt gebliebene Stellen der veröffentlichten Gesamtstellenliste unterbreitet werden, sofern Sie die Einstellungs voraussetzungen für diese Stelle/n erfüllen, nach Rangliste zum Zuge kommen und diese Option im Online-Portal für die Einstellung als Lehrkraft - matorix - nicht ausgeschlossen haben.

Bei verbeamteten Lehrkräften, die sich gegenwärtig in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland befinden, ist eine Einbeziehung in das Bewerbungsverfahren nur möglich, wenn eine Freigabeerklärung des abgebenden Landes beigelegt wird.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung bzw. Nichtbewährung für eine Unterrichtstätigkeit bereits festgestellt wurde.

Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) die 1. Staatsprüfung oder den Master of Education bzw. die 2. Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben, sofern nicht ein weiterer einschlägiger Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss vorliegt, der nach den Zulassungsbedingungen zum Seiteneinstieg in den Schuldienst berechtigt,
- b) wegen Nichteignung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wurden,
- c) eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang endgültig nicht erfolgreich beendet haben,
- d) bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- e) vor Ende einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- f) deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung/Nichtbewährung nicht entfristet wurde.

Dies gilt auch für in anderen Ländern nicht erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen.

Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen eine kirchliche Bestätigung für die Unterrichtserteilung (für das Fach Evangelische Religion eine Vokation für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde, und für das Fach Katholische Religion von dem Bistum, in dem Religionsunterricht erteilt werden soll, als kirchliche Erlaubnis die *Missio Canonica*).

Auf die Stellenangebote erbitten wir Ihre Entscheidung innerhalb einer kurzen Rückäußerungsfrist über das Online-Portal für die Einstellung als Lehrkraft - matorix - (in der Regel drei Werktage, im Nachrückverfahren ggf. auch kürzer). Das Einstellungsangebot wird ausschließlich per E-Mail versandt. Bitte stellen Sie bei Abwesenheit sicher, dass Sie auf ein Stellenangebot rechtzeitig reagieren können. Die Nichtäußerung innerhalb der gesetzten Frist steht einer Ablehnung gleich. Es besteht kein Anspruch auf ein weiteres Angebot im laufenden Verfahren.

Die Einstellungsvoraussetzungen sind der Anlage zu entnehmen.